

Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 22.12.2015 unter dem Aktenzeichen 32.17-10302-351006 (2015) mit folgendem Wortlaut erteilt worden:

Hiermit genehmige ich gem. §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 NKomVG die vom Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 24.09.2015 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 hinsichtlich

1. des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 12.623.600 Euro
2. des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.945.000 Euro
3. des in § 4 festgesetzten Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von 100.000.000 € bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen.

III. Gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG liegt der Haushaltsplan mit seinen Anlagen in dem Fachdienst für Finanzwirtschaft (Neues Rathaus, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle. Zimmer 109) vom 30.12.2015 bis einschließlich 11.01.2016 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Celle, den 22.12.2015
Stadt Celle

Dirk-Ulrich Mende
Oberbürgermeister

10. Satzung zur Änderung der „Satzung des Abwasserverbandes Matheide über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung“ (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 8 und 18 I des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr.31/2011 S.493), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 18.7.2012 (Nds. GVBl. Nr.16/2012 S.279) in Verbindung mit den §§ 10, 13, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr.31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434); der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 der Verbandsordnung des Abwasserverbandes Matheide vom 23. Februar 2006 in Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12. 2015 hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide

in ihrer Sitzung am 16.12.2015 folgende 10. Änderungssatzung zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 08.03.2001 beschlossen:

Artikel 1

Der § 12 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr beträgt je Grundstück 4,12 EURO/Monat. Sind auf einem Grundstück mehrere Hausanschlüsse vorhanden, beträgt je Grundgebühr je Hausanschluss 4,12 EURO.

Die Mengengebühr je Kubikmeter Abwasser beträgt für das Gebiet der Gemeinde Eschede, Gemeinde Faßberg, Samtgemeinde Flotwedel, Gemeinde Hambühren, Samtgemeinde Lachendorf, Gemeinde Südheide (mit Ausnahme der Ortschaften „Baven“, „Beckedorf“, „Bonsdorf“, „Hermannsburg“, „Oldendorf“ und „Weesen“) sowie der Gemeinde Wietze und Gemeinde Winsen (Aller) 2,40 EURO.

- (2) Für den Einbau eines Abwasserzählers (§11 Absatz 4) und eines Zweitwasserzählers (§11 Absatz 6) hat der Gebührenpflichtige die Vorbereitungen durch Einbau einer „Zählereinbaustrecke QN 2,5 mit Längenausgleichverschraubung“ durch einen Sachkundigen erbringen zu lassen. Danach wird auf Antrag der Abwasser- / Zweitwasserzähler durch einen Beauftragten des AVM gesetzt.
- (3) Für den Einbau des Abwasser- / bzw. Zweitwasserzählers (Zähler, Arbeitslohn, An- und Abfahrt), das Ablesen und Abrechnen sowie der kostenlose Austausch des Zählers im Rahmen des Eichgesetzes wird ab dem 01.01.2016 eine monatliche Gebühr von 2,30 EURO erhoben.

Für Bestandszähler gilt bis zum Austausch des Zählers in Rahmen des Eichgesetzes die bisherige monatliche Grundgebühr von 1,79 EURO fort.

- (4) Ist verschmutztes Niederschlagswasser von Grundstücken wegen seiner Belastung in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (auch über Abscheider), wird eine Gebühr nach dem Gebührensatz des §12 Absatz 1 je Kubikmeter des eingeleiteten Oberflächenwassers erhoben.

Die für diese Gebühr zu berechnende Menge wird auf der Grundlage der durchschnittlichen Jahresniederschlagswassermenge und der entwässerten versiegelten Fläche des Grundstückes ermittelt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Celle, 16.12.2015
Abwasserverband Matheide

Kiemann L. S.
Verbandsgeschäftsführer
